



CH-3003 Bern
BAG

An die UVG- Versicherer
An die Ersatzkasse UVG

Unfallversicherung
Kreisschreiben Nr. 1

Bern, 14. Dezember 2017

Typenvertrag gemäss Artikel 59a des Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit Inkrafttreten der Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) per 1. Januar 2017 ist in Artikel 59a Absatz 2 UVG festgehalten, dass im Typenvertrag namentlich vorzusehen sei, dass die versicherten Betriebe den Vertrag bei Erhöhungen des Nettoprämienatzes oder des Prozentsatzes des Prämienzuschlags für Verwaltungskosten kündigen können. Aus diesem Grund kann die Variante 4 des Typenvertrags, die dem Versicherungsnehmer das oben erwähnte Kündigungsrecht wahlweise einräumte, gestrichen werden, da diese ehemals wählbare Variante nun seit dem 1. Januar 2017 neu eine gesetzlich verankerte, obligatorische Kündigungsmöglichkeit darstellt.

Die neue Version des Typenvertrags, den Sie im Anhang vorfinden, wurde am 8. Dezember 2017 vom Bundesrat genehmigt. Wir erlauben uns, folgende Erläuterungen dazu anzubringen:

- 1) Einem Verband, der Arbeitgeber desselben Berufszweiges umfasst, ist es möglich, in deren Namen mit dem Versicherer einen Rahmenvertrag abzuschliessen, wobei jeder Arbeitgeber eine Beitrittserklärung zu diesem Vertrag abgibt. Ein solches Vertragswerk hat indessen sämtliche Bestandteile des Typenvertrages zu enthalten. Zudem muss es jedem einzelnen Arbeitgeber freigestellt bleiben, dem Rahmenvertrag beizutreten oder einen anderen Versicherer zu wählen.
- 2) Der Versicherer darf auf den im Tarif vorgesehenen Prämien (Netto- und Bruttoprämien) keine Rabatte gewähren. Ebenso ist es ihm untersagt, andere Vergünstigungen direkter oder indirekter Art zu versprechen.

Dieses Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt das Zirkular Nr. 1 vom 11. Oktober 1983 und die dazugehörige Änderung vom 31. Juli 1996 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) und das Kreisschreiben Nr. 1 des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom 29. August 2012.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung Versicherungsaufsicht
Die Leiterin



Helga Portmann

Beilagen erwähnt

Kopie an: FINMA, SVV, IG Übrige (Solida)

Typenvertrag

gemäss Art. 59a des Bundesgesetzes
vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)

gültig ab 1. Januar 2018

Versicherungsnehmer
(Herr / Frau / Unternehmen)

UVG-Versicherer

.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....

Police

für die Unfallversicherung gemäss UVG

Policen-Nummer / Vertragsnummer

.....

Der Versicherer der langfristigen Leistungen gemäss Art. 70 Abs. 2 UVG ist:

.....

Allgemeine Angaben

Vertragsgrundlagen

Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung und die dazugehörigen Verordnungen.

UID-Nummer (nur sofern vorhanden)

.....

Risiko-Nummer

.....

Versicherte Tätigkeit / Betriebsart

.....

Hauptstandort

.....

Versicherte Personen

Obligatorische Versicherung

Sämtliche gemäss den Art. 1a und 2 UVG sowie den Art. 1–6 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV) unter das Obligatorium fallende Arbeitnehmer.

Freiwillige Versicherung

Name, Vorname, Geburtsjahr, versicherter Verdienst

Prämie

Einreihung in den Prämientarif

Grundlagen: Art. 92 Abs. 2 und 6 UVG

- Obligatorische Versicherung

Berufsunfälle (BU)

Gefahrenklasse

Gefahrenstufe

Nichtberufsunfälle (NBU)

Gefahrenklasse

Gefahrenstufe

- Freiwillige Versicherung

Gefahrenklasse

Gefahrenstufe

Prämiensätze (in ‰) / Prämienberechnung (Art. 92 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 120 UVV)

	Berufsunfälle (BU)	Nichtberufsunfälle (NBU)
Nettoprämiensätze
Zuschlag Verwaltungskosten
Zuschlag Unfallverhütung
Zuschlag Teuerungszulage
Endprämiensatz / Bruttoprämiensatz
Minimalprämie
Erstmalige Vorausprämie	CHF	mind. CHF
Jahresprämie für freiwillig Versicherte	CHF	
Zahlungsart	Grundsätzlich jährliche Zahlung (im Voraus). Zuschläge: - 1.250% bei halbjährlicher Prämienzahlung - 1.875% bei vierteljährlicher Prämienzahlung - mindestens aber CHF 10.00 pro Rate.	
Vertragsdauer	Beginn	
	Ablauf	
Datum und Unterschriften	

Einzelne Vertragsbestimmungen

1. Änderung der Einreihung oder des Prämientarifes

Ändert die Einreihung aufgrund von Art. 92 Abs. 5 UVG, so kann der Versicherer vom folgenden Rechnungsjahr an die Anpassung des Vertrages verlangen. Ändert der Prämientarif, so gilt die Änderung ab Beginn des nächsten Rechnungsjahres. In beiden Fällen hat der Versicherer den Versicherungsnehmer spätestens 2 Monate vor der Vertragsänderung zu informieren.

2. Dauer des Vertrages, Kündigung

Dauer und Kündigungsmöglichkeit des Vertrages können nach den nachstehend aufgezeigten Varianten vereinbart werden. Unabdingbar ist aber die Kündigungsmöglichkeit gemäss Art. 59a Abs. 2 UVG (s. Ziffer 2.1).

2.1. Kündigungsmöglichkeit bei Erhöhung des Nettoprämienatzes oder des Prozentsatzes des Prämienzuschlags für Verwaltungskosten (Art. 59a Abs. 2 UVG)

Der versicherte Betrieb kann den Vertrag bei Erhöhungen des Nettoprämienatzes oder des Prozentsatzes des Prämienzuschlags für Verwaltungskosten innert einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung durch den Versicherer kündigen. Die Versicherer müssen die Erhöhungen den versicherten Betrieben mindestens 2 Monate vor Ende des laufenden Rechnungsjahres mitteilen.

2.2. Vertragsvarianten

Variante 1: Abschluss auf unbestimmte Dauer, 3-jährliche Kündigung

Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann alle 3 Jahre unter Beobachtung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der 3-monatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist. Die Aufhebung des Vertrages durch Kündigung befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, seine Arbeitnehmer nach dem UVG zu versichern.

Variante 1a: Abschluss auf unbestimmte Dauer, jährliche Kündigung, erstmals nach Ablauf von 3 Jahren

Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann erstmals auf das Ende des dritten Versicherungsjahres unter Beobachtung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des Versicherungsjahres gekündigt werden. Danach ist der Vertrag jährlich unter Berücksichtigung der gleichen Frist auf das Ende des Versicherungsjahres kündbar. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der 3-monatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist. Die Aufhebung des Vertrages durch Kündigung befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem UVG zu versichern.

Variante 1b: Abschluss auf unbestimmte Dauer, jährliche Kündigung

Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann jedes Jahr unter Berücksichtigung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der 3-monatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist. Die Aufhebung des Vertrages durch Kündigung befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, seine Arbeitnehmer nach dem UVG zu versichern.

Variante 2: Abschluss auf 3 oder 5 Jahre mit stillschweigender Erneuerung um diese Dauer

Der Vertrag ist auf 3 (5) Jahre abgeschlossen. Er kann auf das Ende dieser Vertragsdauer gekündigt werden. Mangels Kündigung verlängert er sich jeweils um 3 (5) weitere Jahre. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der 3-monatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist. Die Aufhebung des Vertrages durch Kündigung befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, seine Arbeitnehmer nach dem UVG zu versichern.

Variante 2a: Abschluss auf 3 oder 5 Jahre mit stillschweigender Erneuerung um jeweils ein Jahr

Der Vertrag ist auf 3 (5) Jahre abgeschlossen. Er kann auf das Ende dieser Vertragsdauer gekündigt werden. Mangels Kündigung verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der 3-monatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist. Die Aufhebung des Vertrages durch Kündigung befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, seine Arbeitnehmer nach dem UVG zu versichern.

Variante 3: Abschluss für eine bestimmte Dauer ohne stillschweigende Erneuerung

Der Versicherungsnehmer beschäftigt nur während einer bestimmten Dauer Arbeitnehmer. Der Vertrag ist für diese Dauer abgeschlossen und die Versicherung erlischt am angegebenen Datum. Sollte der Versicherungsnehmer wider Erwarten über dieses Datum hinaus Arbeitnehmer beschäftigen, muss er diese neu nach dem UVG versichern.

Variante 4: Freiwillige Versicherung

Die freiwillige Versicherung kann gemäss Art. 137 Abs. 3 UVV nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer unter Beobachtung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der 3-monatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist. Die freiwillige Versicherung endet überdies für die einzelne versicherte Person mit der Aufhebung des Vertrages, ihrer Unterstellung unter die obligatorische Versicherung oder ihrem Ausschluss sowie 3 Monate nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit oder ihrer Mitarbeit als nichtobligatorisch versichertes Familienglied.

3. Berechnung der endgültigen Prämien der obligatorischen Versicherung

Nach Ablauf eines Versicherungsjahres gibt der Versicherungsnehmer dem Versicherer innert Monatsfrist die im abgelaufenen Kalenderjahr ausbezahlten prämienschuldigen Löhne bekannt. Gestützt auf diese Angaben berechnet der Versicherer die endgültigen Prämienbeträge und fordert eine allfällige Nachprämie ein bzw. erstattet eine Rückprämie.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nicht nach, so setzt der Versicherer die mutmasslich geschuldeten Prämienbeträge durch Verfügung fest.

4. Mitteilungen an den Versicherer

Mitteilungen an den Versicherer sind an die oben angegebene Geschäftsstelle oder an die Direktion / den Hauptsitz zu richten.

Anmerkungen zum Typenvertrag

Der vorstehende Vertragstext ist materiell verbindlich. In der Gestaltung und der Formulierung sind die Versicherer frei.

Auf eine Gegenzeichnung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer kann nur verzichtet werden, wenn ein unterzeichneter Antrag vorliegt. Im Vertrag muss auf diesen Bezug genommen werden.

Im Übrigen gelten betreffend die Prämien die Bestimmungen des Prämientarifs des einzelnen Versicherers.